

**Anordnung
über den Amateurfunk.
— Amateurfunkordnung —**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Begriffsbestimmungen

§ 1

Amateurfunk

Amateurfunk ist ein von Funkamateuren untereinander und ohne persönlichen wirtschaftlichen Gewinn ausgeübter Funkverkehr für die eigene Ausbildung, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

§ 2

Funkamateure

Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus funktechnischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen;

§ 3

Amateurfunkstelle

Amateurfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen, die von einem Funkamateur oder mehreren Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden können.

A b s c h n i t t II

Genehmigung und Voraussetzungen der Genehmigung

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Zum Herstellen, Errichten oder Betreiben einer Amateurfunkstelle bedarf es einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 5

Form und Inhalt der Genehmigung

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde enthält:

1. Personalien und Anschrift des Funkamateurs,
2. Name des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle,
3. Eigentümer und Standort der Amateurfunkstelle,
4. Klasse der Genehmigung,
5. Rufzeichen,
6. zusätzliche Frequenzbereiche und Betriebsarten,
7. Zahl der zugelassenen Sender,
8. Art der Frequenzkontrollvorrichtungen und
9. Abnahmevermerk.

§ 6

Umfang der Genehmigung, Abnahme, Änderungen

(1) Die Genehmigung ist nicht übertragbar;

(2) Erst die erteilte Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen herzustellen und zu errichten.

(3) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle darf erst nach der Abnahme durch die Deutsche Post erfolgen. Vor dieser Abnahme ist ein kurzzeitiger Probebetrieb mit Zustimmung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen jederzeit nachweisen können.

(5) Kurzfristige Standortänderungen von Amateurfunkstellen (Portable-Einsatz) sind ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(6) Veränderungen der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen personellen Angaben sind vom verantwortlichen Funkamateur dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden; der verantwortliche Funkamateur ist verpflichtet, solchen Weisungen sofort auf seine Kosten nachzukommen.

§ 7

Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Ausbildung wird durch eine gebührenpflichtige Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsgebiete sind in der Anlage festgelegt;

(3) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) zu richten, der Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß "besteht aus einem für den Prüfungsort zuständigen Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und aus drei Sachverständigen der GST, von denen mindestens zwei zugelassene Funkamateure sein müssen.

§ 8

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der GST einzureichen;

(2) Der Antrag muß die zur Ausstellung der Genehmigungsurkunde im § 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(3) Anträge Jugendlicher bedürfen außerdem der schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 9

Anforderungen an die Bewerber

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann auf Vorschlag der GST die Anträge genehmigen, wenn der Antragsteller

1; im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Deutsche Staatsangehörige ist,